

RS OGH 1991/11/19 14Os115/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1991

Norm

StGB §89

Rechtssatz

Es besteht kein allgemeiner Grundsatz, daß eine konkrete Gefährdung des Benützers eines Kraftwagens nur dann vorliegt, wenn dessen Sitzposition eine Veränderung erfahren hat. Eine solche stellt lediglich ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung, die durchaus auch dann gegeben sein kann, wenn es zu keiner Lageveränderung der betroffenen Personen kommt, dar.

Entscheidungstexte

- 14 Os 115/91
Entscheidungstext OGH 19.11.1991 14 Os 115/91
Veröff: ZVR 1992/107 S 229

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092799

Dokumentnummer

JJR_19911119_OGH0002_0140OS00115_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at